

GW 10.11.2019

## **Anregungen und Anträge der SPD-Fraktion zum Entwurf der KFZ- und Fahrradstellplatzsatzung**

Es ist ein Mix aus 6 Anregungen, die bei Konsens aufgegriffen werden können und 2 konkreten inhaltlichen Änderungsanträgen beabsichtigt. Dazu 3 Formalanträge ohne inhaltliche Bedeutung.

### Anregungen:

1. Im Titel der Satzung von Fahrradabstellplätzen statt von Fahrradstellplätzen sprechen.
2. Keine Pflicht für die Schaffung von Fahrradabstellplätzen außerhalb der Kernstadt.
3. Im Anhang 1 wird für Ein- und Zweifamilienhäuser die Zahl der Fahrradabstellplätze mit 2 pro Wohneinheit festgelegt, wenn es keine Fahrradabstellmöglichkeit z.B. in einer Garage gibt. (In der Mustersatzung steht „kein Nachweis erforderlich“, allerdings mit dem Zusatz „bei Bedarf 1 bis 4 Fahrradabstellplätze pro Wohneinheit“. Ein Bedarf kann darin bestehen, dass man den Radverkehr fördern und die Nutzung des Rades so einfach und attraktiv wie möglich machen möchte).
4. Über die Ablösung von Stellplätzen (für Autos) entscheidet als Organ in der Stadt der Rat/SUPV, nicht der Bürgermeister/Verwaltung.
5. Zur Verwendung der Ablösebeträge wird in der Satzung auf die Anforderungen von § 48 Absatz 4 der Landesbauordnung verwiesen statt diese Anforderungen wortgleich in der Satzung zu wiederholen. § 5 Absatz 3 des Satzungsentwurfs wird gestrichen, weil der Nachweis der Vorteilhaftigkeit des Ablösebetrages für die Erreichbarkeit des konkreten Grundstücks schwierig und aufwändig sein kann.
6. Im Bahnhofsumfeld, in dem nur 1 Stellplatz pro 100 qm Bruttogeschossfläche gefordert wird (sonst 1,5 Stellplätze), sind zusätzlich 0,1 Stellplätze speziell für Carsharing-PKW zu schaffen.

### Anträge:

1. § 4 Absatz 1 wird um den Satz ergänzt: „Die Fahrradabstellplätze müssen näher zum Eingang des Gebäudes liegen als die Stellplätze.“
2. Im Anhang 1 wird bei Versammlungsstätten 1 Fahrradabstellplatz pro 10 Sitzplätze (statt wie im Entwurf pro 25 Sitzplätze) gefordert.

### Formalanträge:

1. In § 3 Absatz 1 wird vor „nachfolgenden Regelungen“ eingefügt „und den“.
2. § 1 Satz 4 wird so umformuliert, dass klar ist, dass ein Ablösebetrag auch dann zu zahlen ist, wenn der Bau von Parkplätzen aus städtebaulichen Gründen untersagt wird: „Entsprechend Satz 1 ist ebenfalls ein Geldbetrag zu zahlen, soweit wenn die Herstellung notwendiger Stellplätze aus städtebaulichen Gründen untersagt ~~ist~~ wird.“

3. In § 4 Absatz 1 der Ablösesatzung das Wort „Abschluss“ durch „Rechtswirksamkeit“ ersetzen.  
(Weil ein Abschluss bereits bei zwei übereinstimmenden Willenserklärungen vorliegt, es aber so sein soll, dass auch bereits das Geld gezahlt werden muss, damit der Vertrag wirksam wird, was erst anschließend unter dem Begriff „Rechtswirksamkeit“ festgelegt wird).